

**Studienordnung  
für die Studiengänge  
im Fach Deutsche Volkskunde  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 13. Mai 1986**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 22, S. 591]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Philologie I der Johannes Gutenberg-Universität in seinen Sitzungen vom 19. Dezember 1983, 3. Dezember 1984, 2. Dezember 1985 und 14. April 1986 die nachfolgende Studienordnung beschlossen.

Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 8. April 1986 - Az.: 953 Tgb.Nr. 322/85 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981 mit Änderungen vom 7. Juli 1982 und 19. Januar 1983 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Deutsche Volkskunde.

**§ 2  
Studienzeit**

(1) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Abschlußprüfung umfaßt für den Magister Artium und die Promotion im Hauptfach acht Semester, für den Magister Artium und die Promotion im Nebenfach vier Semester. Es wird empfohlen, vor der Promotion eine Abschlußprüfung, in der Regel die zum Magister Artium, abzulegen.

(2) Über die vorgeschriebene Dauer der Abschlußarbeiten und die Dauer der Prüfungsverfahren unterrichten die betreffenden Prüfungsordnungen (s. § 1).

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung für das Fach Deutsche Volkskunde erfordert das Studium im Hauptfach folgende besondere Kenntnisse:

Kenntnis zweier Fremdsprachen, von denen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eine Latein sein muß.

Diese gelten durch Vorlage folgender Zeugnisse als nachgewiesen:

- Abiturzeugnis oder Jahrgangszeugnis der Jahrgangsstufen 10 bis 12,
- Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen (s. die "Ergänzenden Hinweise" des Deutschen Instituts zum Studienfach Deutsch, Abschnitt A).

Für Studierende, welche nicht über ausreichende Lateinkenntnisse im Sinne der genannten Prüfungsordnungen verfügen, werden Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung durch das Seminar für Klassische Philologie veranstaltet. Die Ergänzungsprüfungen sollen bis zum Ende des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sein.

Wird Deutsche Volkskunde im Nebenfach studiert, so richten sich die Sprachanforderungen nach denen des jeweiligen Hauptfaches.

Darüber hinaus wird auf die Aufnahmemöglichkeiten hingewiesen, die in § 4 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung und in § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung, sowie auf die Zusatzprüfungen, die in § 5 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung und in § 7 Abs. 2 und 3 der Promotionsordnung genannt sind.

## § 5 Studieninhalte

(1) Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

- Einführung in die Geschichte, Methoden und Sachgebiete der Volkskunde,
- Geschichte der Volkskultur in Mitteleuropa,
- Formen und Veränderungen der gegenwärtigen Volkskultur.

(2) Das Studium berührt die Arbeitsgebiete von Philologie, Geschichts- und Sozialwissenschaften.

## § 6 Ausbau des Studiums, Studienabschnitt

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium,
- b) das Hauptstudium,
- c) das Aufbaustudium (für Promovenden).

Das Hauptstudium kann nach Vorlage der für das Grundstudium vorgesehenen Leistungsnachweise aufgenommen werden. Das sind sowohl im Hauptfach- als auch im Nebenfachstudium vier qualifizierte Scheine.

Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind im Hauptfachstudium vier, im Nebenfachstudium zwei qualifizierte Scheine erforderlich.

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamt-Semesterwochenstundenzahl (SWS) von

28 SWS im Grundstudium,  
28 SWS im Hauptstudium

im Hauptfachstudium auszugehen.

Für das Nebenfachstudium sind

28 SWS im Grundstudium,  
14 SWS im Hauptstudium

erforderlich.

Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen

8 SWS Grundstudium,  
8 SWS Hauptstudium;

auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen

12 SWS im Grundstudium,  
12 SWS im Hauptstudium;

auf Wahllehrveranstaltungen

8 SWS im Grundstudium,  
8 SWS im Hauptstudium.

Zu den Wahllehrveranstaltungen gehören insbesondere die in den Nachbardisziplinen, aber auch die im Rahmen des Studium generale angebotenen Lehrveranstaltungen.

Diese Werte gelten nach Maßgabe des Lehrangebots für das Hauptfachstudium.

Sie verringern sich für das Nebenfachstudium entsprechend.

## § 7

### Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des volkswissenschaftlichen Studienganges werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

#### 1. Vorlesungen

Vorlesungen sind zusammenfassende Darstellungen wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind erforderlich, um den Studierenden eine gegenständliche und methodische Orientierung in größeren Zusammenhängen zu geben. Zwischen den einzelnen Studienabschnitten und bestimmten Vorlesungstypen besteht grundsätzlich keine verbindliche Zuordnung. Es ist jedoch selbstverständlich, daß Vorlesungen, die ausdrücklich als Einführung gekennzeichnet sind, in erster Linie den Bedürfnissen der Studienanfänger entsprechen.

#### 2. Seminare

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Die Voraussetzungen dafür ändern sich im Laufe des Studiums. Daher besteht ein Zuordnungsverhältnis zwischen Studienabschnitten und Seminarstufen: Während des Grundstudiums sind Proseminare, während des Hauptstudiums Hauptseminare zu besuchen. Die Oberseminare sind vorzugsweise dem Aufbaustudium zugeordnet. Die im Rahmen des Aufbaustudiums angebotenen Oberseminare und Kolloquien stehen auch anderen Studierenden offen, soweit diese die Aufnahmebedingungen erfüllen. Die Aufnahmebedingungen werden im einzelnen vom jeweiligen Seminarleiter festgelegt.

### 3. Übungen

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt eingeübt werden können.

### 4. Exkursionen

Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden und praxisnahe Veranschaulichung. Sie sind nach Maßgabe des Lehrangebotes Pflichtlehrveranstaltungen.

### 5. Weitere Lehrveranstaltungstypen werden angeboten, wenn besondere didaktische und inhaltliche Gesichtspunkte dafür sprechen.

Verantwortlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungen sind als Veranstaltungsleiter die Professoren, das weitere hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (§ 43 HochSchG), die vom Fachbereichsrat bestellten Lehrbeauftragten (§ 53 Abs. 2 und § 59 HochSchG) sowie die Habilitierten (§ 57 Abs. 1 HochSchG). Zu der Verantwortung für die Durchführung der Seminare gehört es, daß deren Leiter mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Lehrveranstaltungen und eine zumutbare Belastung der Leiter für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge tragen beziehungsweise in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festlegen. Bei der Teilnahmebeschränkung soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

## § 8

### Studieninhalte im einzelnen; Leistungsnachweise

(1) Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist nach Maßgabe des Lehrangebotes die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich, welche in Methoden, Geschichte und Sachgebiete der Volkskunde einführen und der vertiefenden Einarbeitung in eines dieser Sachgebiete dienen. Während des Grundstudiums werden qualifizierte Seminarscheine nach § 7 erworben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist nach Maßgabe des Lehrangebotes die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich, welche der Entwicklung eigener wissenschaftlicher Interessen und der Einarbeitung in schwierige wissenschaftliche Sachverhalte dienen. Während des Hauptstudiums werden qualifizierte Seminarscheine nach § 7 erworben.

(3) Das Aufbaustudium dient der unter ausschließlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten betriebenen Weiterbildung. Ziel des Aufbaustudiums ist es, graduierten und anderen fortgeschrittenen Studierenden verstärkte Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigener Forschung zu geben. Die besondere Aufgabe des Aufbaustudiums

ist es, diejenigen Studierenden intensiv zu fördern, die einen Studienabschluß durch die Promotion anstreben.

(4) Oberseminare können nur nach Abschluß des Grund- und einem fortgeschrittenen Stadium des Hauptstudiums besucht werden. Kolloquien für Magisterkandidaten und Doktoranden werden für Studierende angeboten, welche bereits mit eigenen wissenschaftlichen Arbeiten befaßt sind.

(5) Leistungsnachweise werden für selbständige Arbeiten in Übungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren erteilt.

(6) An anderen Hochschulen erworbene Seminarscheine werden anerkannt, soweit sie den Anforderungen dieser Studienordnung entsprechen.

## § 9

### Hinweise zur Studiengestaltung

(1) Möglichkeiten zu Praktika können vom Fachbereich nicht vermittelt werden. Wenn sich aber Gelegenheiten dazu bieten, wird die Teilnahme dringend empfohlen. Praktika sollten eine Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(2) Die Auswahl der Wahllehrveranstaltungen sollte nach den Kriterien einer interdisziplinären Gestaltung des Studiums erfolgen.

## § 10

### Fächerverbindung

Für die Studiengänge Magister Artium und Promotion ist die Verbindung des Faches Deutsche Volkskunde mit anderen Fächern in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt. Fächer, die nicht im Anhang zur Magister-, beziehungsweise Promotionsordnung aufgeführt sind, können für diese Studiengänge nur auf Antrag durch den Dekan und nach Entscheidung der zuständigen Kommission für Hochschulprüfungen zugelassen werden.

## § 11

### Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan für das Fach Volkskunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Mai 1977 (Amtsbl. S. 570) vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsregelung außer Kraft.

Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt das Grundstudium abgeschlossen haben, haben die Wahl, ihr weiteres Studium nach dieser Studienordnung oder nach dem Studienplan vom 23. Mai 1977 zu gestalten.

Mainz, den 13. Mai 1986

Der Dekan  
des Fachbereichs 13 - Philologie I  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. Wolfgang D ü s i n g